

Aktualisierungen Band 21 „Neue Methoden der Vereinsführung“

(Stand 01.01.06)



Trotz sorgfältiger Erstellung und Überprüfung kann für eventuelle Fehler in der vorliegenden Aktualisierung zum Band 21 „Neue Methoden der Vereinsführung“ keine Haftung übernommen werden.

- **Seite 9: Impressum**

Band 21 der Schriftenreihe PRO EHRENAMT

**Herausgegeben von der Landesarbeitsgemeinschaft PRO EHRENAMT,
Nauwieserstr. 52, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/3799-264, Fax: 0681/3799-269, Email:
lag@pro-ehrenamt.de**

Die gebundene Originalversion ist leider vergriffen. Sie steht aber unter www.pro-ehrenamt.de kostenlos zum Download bereit. Zusätzlich können Sie dort die Aktualisierungen zur Auflage von 2001 herunterladen.

Bestellungen einer ausgedruckten Version: Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt
(Adresse siehe oben)

Drucklegung: März 2001

Der Band 21 ist mit freundlicher Unterstützung des Sparkassen- und Giroverbandes des Saarlandes entstanden.

• Seite 31: Übersicht Schriftenreihe zum Ehrenamt

Unsere Schriftenreihe über das Ehrenamt im Saarland umfasst mittlerweile weit über 1000 Seiten. Sie können alle Berichte anfordern und sich damit ein differenziertes Bild über die Aufgaben, das kreative Gestalten und den Ideenreichtum der vielen tausend unentgeltlich und freiwillig tätigen Ehrenamtlichen im Saarland machen.

In unserer Schriftenreihe zum Ehrenamt sind bislang folgende Veröffentlichungen erschienen:

Nr.	Titel	Schutzgebühr
01	Arbeitskreis Kirche und Sport: Ehrenamt-Krise und Chance	3,10 €
02	Programmheft der "Ich bin dabei-Party" (19.10.96)	1,50 €
03	Ehrenamt-News im Jahr des Ehrenamtes 1996 (5 Ausgaben)	1,50 €
04	Empirische Studie zum Ehrenamt (Prof. Dr. Krämer, Universität des Saarlandes, 100 Seiten)	6,10 €
05	Rhetorische Kommunikation in der Verbandsarbeit (ein Lehrgang)	1,50 €
07	Die Arbeit des Koordinierungsausschusses im Jahr 1996	7,70 €
08	Ehrenamt und Politik (Politische Forderungen, Umsetzung)	6,10 €
15	Ziele, Aufgaben und Ergebnisse der Ehrenamt-Börse	3,00 €
16	Gründung der Landesarbeitsgemeinschaft PRO EHRENAMT	2,10 €
17	Initiativen 1998 (Wir lassen nicht locker!)	2,10 €
18	Initiativen 1999 (Politische Parteien bekennen sich zum Ehrenamt)	4,10 €
19	Initiativen 2000 (Projektbeirat, Förderpreis, Ehrenamtbörsen)	4,10 €
20	Ehrenamt-News (1999-2000, 7 Ausgaben)	1,50 €
21	Neue Methoden der Vereinsführung (Kopie, nicht gebunden)	3,50 €
22	Hauptdokumentation zum Jahr des Ehrenamtes	6,10 €
23	Dokumentation der Runden Tische „Ehrenamt“ im Jahr 2003	1,70 €
24	Open Space-Konferenz „Neue Strukturen im Ehrenamt“	2,90 €
25	Dokumentation „Praxistag-Arbeiten im Verein“	5,50 €
26	Ehrenamt-News (2001, 2002, 2003, 14 Ausgaben)	4,00 €
27	Kongressbericht „bürgerengagement in europa“	9,00 €
28	Neuland: „Gutes Tun Bringt Gewinn“ Unser UKV-Projekt bei Ehrenamt und Wirtschaft	4,00 €
29	Politische Forderungen 2004	4,00 €
30	Versicherungen für Organisationen und Vereine (R. Hissler)	5,00 €
31	„Ehrenamt & Wirtschaft“ - Sammeldokumentation der durchgeführten Projekte (lfd. aktualisiert)	2,00 €

Bestellung

Wenn Sie Interesse an einer Bestellung haben, dann nutzen Sie bitte das Online-Bestellformular unter www.pro-ehrenamt.de

oder wenden Sie sich an folgende Bestelladresse:

Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt, Nauwieserstraße 52, 66111 Saarbrücken
Tel.: 0681-3799 264, Fax: 0681-3799 269, Email: lag@pro-ehrenamt.de

Ehrenamt und Versicherungen

Band 30 der Schriftenreihe PRO EHRENAMT



Für ehrenamtlich Engagierte stellte die bis 2005 mangelnde rechtliche und versicherungstechnische Absicherung des Ehrenamtes ein echtes Motivationsproblem dar. „Soll ich zu meiner aufopferungsvollen Tätigkeit in einer Hilfsorganisation auch noch das finanzielle Risiko tragen, wenn ich durch einen Fehler oder Unglücksfall zu Regressleistungen herangezogen werde?“, war die oft gestellte Frage.

Kein Mensch im Ehrenamt muss in Zukunft Nachteile erleiden, weil er sich für andere Menschen, für die Natur und die Umwelt freiwillig und unentgeltlich einsetzt. Eine erfreuliche Tatsache, die leider in vielen Vereinen und Verbänden aber nicht hinreichend bekannt ist. Durch die Bundesgesetzgebung und die Ehrenamt-Versicherung der Landesregierung kann sich jetzt jeder ausreichend absichern, auch die Frau oder der Mann in einer Vorstandsfunktion.

PRO EHRENAMT hat seit der Gründung diesen Versicherungsschutz gefordert, jetzt ist es geschafft. Vor allem den kleinen Vereinen und Organisationen und den Selbsthilfegruppen hilft diese Regelung entscheidend weiter.

Seit Jahren organisiert PRO EHRENAMT mit ihrem Versicherungsexperten Rene Hissler Informationsveranstaltungen und Fortbildungsseminare zu dieser Thematik, gibt Faltblätter heraus, informiert auch auf den Internetseiten (www.pro-ehrenamt.de). Jetzt ist alles in einem Band **Ehrenamt und Versicherung** zusammengefasst nachzulesen.



Viele denkbare Versicherungsfälle, die genauen Bedingungen für die verschiedenen Versicherungen (Berufsgenossenschaft, Versicherung der Landesregierung etc.) hat der Experte Rene Hissler gründlich aufgearbeitet und erläutert.

Sie können den **Band 30 Ehrenamt und Versicherung** der Schriftenreihe zum Preis von 5 € (+Versandkosten und MwSt) unter www.pro-ehrenamt.de oder in der Geschäftsstelle von PRO EHRENAMT bestellen. Bei Abnahme von Kontingenten von 10 Exemplaren erhalten Sie ein Freixemplar.

PRO EHRENAMT hat sich zum Ziel gesetzt, das freiwillige Engagement für Menschen, Natur, Umwelt und Gesellschaft so zu gestalten, dass es mit Freude, Spaß und Erfüllung durchgeführt werden kann. Der Band „Ehrenamt und Versicherung“ leistet einen wichtigen Beitrag dazu.

Bestelladresse:

PRO EHRENAMT, Nauwieserstraße 52, 66111 Saarbrücken, Tel. 0681/3799-264, Telefax 0681/3799-269, Email lag@pro-ehrenamt.de.



- **Seite 32: Die Ehrenamtbörsen**

Ehrenamt Börse
im Stadtverband Saarbrücken
Frau Marianne Hurth
Am Schlossplatz
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681 / 506-5347
Fax: 0681 / 506-5395
Email: marianne.hurth@svsbr.de

Ehrenamt Börse
Saarpfalz-Kreis
Frau Renate Hirschfelder
Am Forum 1
66424 Homburg
Tel.: 06841 / 104 216
Fax: 06841 / 104 200
Email: Renate.Hirschfelder@saarpfalz-kreis.de

Ehrenamt Börse
Landkreis St. Wendel
Herr Christoph Schirra
Mommstr. 21-25a
66606 St. Wendel
Tel.: 06851 / 801 523
Fax: 06851 / 801 520
Email: schirra@pro-ehrenamt.de

Ehrenamt Börse
Landkreis Merzig-Wadern
Frau Heidi Wilbois
Bahnhofstr. 44
66663 Merzig
Tel.: 06861 / 80 265
Fax: 06861 / 80 335
Email: heidi.wilbois@lkmzg.de

Ehrenamt Börse
Landkreis Saarlouis
Frau Lioba Klein
Kaiser-Wilhelm-Str. 3
66740 Saarlouis
Tel.: 06831 / 444 251
Fax: 06831 / 444 422
Email: ehrenamtboerse@kreis-saarlouis.de

Ehrenamt Börse
Landkreis Neunkirchen
Herr Martin Lang
Wilhelm-Heinrich-Str. 36
66564 Ottweiler
Tel.: 06824 / 906 1423
Fax: 06824 / 906 6423
Email: ehrenamtsboerse@landkreis-neunkirchen.de

Freiwilligenagentur Völklingen
Im Diakonischen Zentrum / Cafe Valz
Gatterstr. 13
66333 Völklingen
Tel.: 06898 / 9147610
Fax: 06898 / 26963
Email: freiw-vk@dwsaar.de

- **Seite 51: Vereinsrecht, Eintragung in das Vereinsregister**

Die folgende Checkliste bezieht sich auf die Struktur des eingetragenen Vereins. Dieser bietet gegenüber dem nicht eingetragenen Verein den Vorteil, dass der Vorstand **bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Pflichten** nicht mit seinem persönlichen Vermögen haftet.

- **Seite 52: Vereinsrecht, Eintragung in das Vereinsregister**

Besondere Haftungstatbestände

- nicht rechtzeitige **Insolvenzantragstellung**
Sofern das Vereinsvermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht, ist der Verein überschuldet. In diesem Fall muss der Vorstand das **Insolvenzverfahren** beantragen (§42 Abs. 2 BGB). Wird die Antragstellung schuldhaft verzögert, haften die verantwortlichen Vorstandsmitglieder persönlich für den aus der Verzögerung entstehenden Schaden.

- **Seite 55: Steuerrecht und Gemeinnützigkeit**

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

Durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wird nicht unmittelbar der Satzungszweck verwirklicht, sondern werden Mittel erwirtschaftet, die anschließend für den Satzungszweck eingesetzt werden sollen. Insbesondere der Verkauf von Speisen und Getränken, Einnahmen aus der Werbung, Basare, Theater- und Konzertveranstaltungen, soweit sie nicht unmittelbar aus dem Vereinszweck hervorgehen, gehören in diesen Bereich. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind steuerpflichtig. Allerdings fällt der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nach **§64 Abs.3 AO** nicht unter die Körperschafts- und Gewerbesteuer, wenn der Umsatz insgesamt nicht **30.678 €** im Jahr übersteigt.

PRO EHRENAMT INFORMIERT:

Steuerratgeber für Vereine (Herausgeber: Saarland - Ministerium der Finanzen) neu erschienen !

Die Neuauflage des „Steuerratgebers für Vereine“ bietet auf 74 Seiten aktuelle Informationen, die für jeden Verein von zentraler Bedeutung sein können. In der Broschüre wird auf zahlreiche steuerrelevante Punkte eingegangen, wie z.B. die Gemeinnützigkeit, ausgewählte Steuerarten und Spenden. Als Hilfestellung hierzu befinden sich im Anhang wichtige Vorschriften sowie Muster für Satzungen und Zuwendungsbescheinigungen. Zusätzlich werden alle zuständigen Finanzämter mit den Ansprechpartnern aufgelistet.

Den Steuerratgeber gibt es kostenlos

- *per Internetdownload (www.finanzen.saarland.de) unter dem Menüpunkt Service - Broschüren*
- *bei allen örtlichen Finanzämtern*
- *bei der Pressestelle des Ministeriums der Finanzen, Am Stadtgraben 6-8 in 66111 Saarbrücken; eMail: presse@finanzen.saarland.de .*

- **Seite 56 ff.: Versicherungen, Genehmigungen, (Vereinsfeste), Gema**

Der Verein und die gesetzlichen und privaten Versicherungen

- vorher informieren spart nachher den Ärger -

Das Thema „Versicherungen“ darf nicht vernachlässigt werden. Unabhängig ob eine Gemeinschaft als „eingetragener Verein“ geführt wird oder die Aktivitäten der Gruppe nur mit einer Satzung beschreibt und keine Eintragung im Vereinsregister anstrebt, die wichtigen gesetzlichen und privaten Absicherungsmöglichkeiten müssen geprüft werden.

Das **Haftungsrisiko** beginnt mit der Gründung der Gemeinschaft. Ob beim Anbringen von Werbung, das Anmieten von Räumen, die internen und öffentlichen Veranstaltungen, die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, alle Aktivitäten bergen Risiken. Es werden Personen mit Arbeiten beauftragt, Verträge geschlossen, Gelder verwaltet und Mitglieder betreut. Die Regressansprüche nach einem Schaden – egal ob durch Unvorsichtigkeit, Unkenntnis oder Fahrlässigkeit – sind in der Höhe nicht begrenzt. Ohne Versicherung geht jeder Verein ein sehr hohes Risiko ein. Eine **Vereinshaftpflichtversicherung** sichert den Verein und seine Aktivitäten ab. Sie prüft die Schadenersatzansprüche, lehnt unberechtigte Forderungen ab und bezahlt die Personen- und Sachschäden.

Da in keiner privaten Haftpflichtversicherung „ehrenamtliche Tätigkeiten“ versichert sind, müssen sich die Verantwortlichen sehr früh um den richtigen Versicherungsschutz für ihren Verein bemühen. Einige Bundesländer, darunter das SAARLAND haben für die nicht organisierten Ehrenamtler eine Haftpflicht- und **Unfallversicherung** abgeschlossen.

Neben der Haftpflichtversicherung, die Regressansprüche gegenüber dem Verein durch schuldhaftes Verhalten seiner Mitglieder oder Beauftragten abwickelt, ist die gesetzliche Unfallversicherung (**Berufsgenossenschaft**) sehr wichtig.

Einige Aktivitäten der Vereine sind aufgrund unserer „sozialen“ Gesetzgebung pflichtversichert, ohne das ein Beitrag dafür entrichtet werden muss. Festgeschrieben ist das im Sozialgesetzbuch sieben, (SGB VII) § 2. Über die **Minijob-Centrale** in Essen müssen alle HelferInnen, die gegen Entgelt engagiert sind, angemeldet werden. Unabhängig ob der Einsatz eine Stunde, regelmäßig oder nur einmalig erfolgt. Die Arbeit der gewählten Vorstandsmitglieder muss für viele Vereine mit Angabe der Funktionen „freiwillig“ angemeldet werden. Über die Unterschiede klärt die Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt auf.

Schließt sich der Verein einem Kreis-, Landes- oder Bundesverband an, erhält er meistens günstige Rahmenverträge für verschiedene Versicherungsarten. Vorteil: der einzelne Vorstand muss die Tarife und Bedingungen der vielen Versicherungen nicht vergleichen, sondern kauft für seine vereinsbezogene Risiken den richtigen Versicherungsschutz ein.

Für die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder ist es sehr schwierig die Probleme zu erkennen. Nachfolgend einige Beispiele zu Risiken und Nebenwirkungen.

Aufgaben	Zu beachten	Risiko
Arbeitseinteilung	Wer ist für was geeignet und darf die Arbeit durchführen, Dienstpläne, Aufbau, Abbau, Reinigung, Aufsicht, Ausbildung Unfallverhütungsvorschriften (UVV)	Regressansprüche wenn etwas daneben geht
Aufsicht	Verletzung der Aufsichtspflicht Qualität der Aufsicht	Eigenschäden des Betreuten Fremdschäden
Abfallbeseitigung	Abfallsatzung der Gemeinde/Stadt	Umweltschäden
Ausstellungen	Pläne, Beschilderungen, Fluchtwege, Erste Hilfe, Garderobe	Ausstellungsgüter werden beschädigt, Besucher kommen zu schaden
Bestuhlung	Bestuhlungspläne beachten Zustand prüfen	Verletzungsgefahren Ausgänge zugestellt
Brandwache	Feuerwehr informieren, Sicherheitspersonal einteilen	
Dekorationen	nur schwer entflammbare Dekorationen anbringen	Brandrisiko
Elektroinstallationen	VDE geprüfte Elektrogeräte, CE, CS Zeichen	Kurzschluss, Überheizungs-, Überspannungsschäden
Helfer	Arbeitskleidung, Schutzkleidung	Arbeitsplatzverordnung
Inventar	Absicherung gegen Diebstahl, Feuer	Beschädigung/Vernichtung
Jugendschutz	Kein Risiko für körperliches, geistiges oder seelisches Wohl	Alkoholgenuss, Altersbeschränkung bei Filmen
Küche	Geräteabnahme, Funktionsprüfungen	Fehlfunktionen
Märkte	Gewerbeordnung	Öffnungs-/Verkaufszeiten
Minijob	Anmeldung Sozialversicherung	Arbeitgeberpflichten
Mitglieder	Pflichten für den Verein	Haftung, Rechtsanspruch
Miete	Verkehrssicherungspflichten	Beschädigungen an gemieteten Gebäude und Einrichtungen
Reisen	BGB § 651ff Reiseveranstalter bei mehr als zwei Reiseleistungen - Tagesausflug mit Mittagessen, Beförderung und Hotelunterkunft	Absicherung des Reisepreises, Aktivitäten, Begleitpersonen
Restauration	Umgang mit Lebensmitteln und Getränken	Lebensmittelhygieneverordnung, Getränkeschankanlagen, Infektionsschutzgesetz
Sanitätsdienst	Rettungskräfte einplanen	Fahrlässige Körperverletzung
Schlüsselgewalt	Schlossänderungskosten	Schlüsselverlust
Spiel-/Sportstätten	Behördliche Auflagen	Verletzungsgefahr der Teilnehmer/Besucher
Tombola	Genehmigungs- u. steuerpflichtig	Finanzamt / Lotteriegesetz
Veranstaltungen	Verkehrswege, Parkplätze, Besucherzahl	Volle Verantwortung
Verlosung	Kostenlose Abgabe von Losen	kein Risiko
Vereinsheim	Ausstattung, Notbeleuchtung, Fluchtwege, Versicherungen	Eigentum verpflichtet
Werbung / Plakate / Spannbänder	Werberichtlinien, Plakatierungsverbote, Befestigungen	Sachbeschädigungen, Wettbewerbsverstöße
Zelte	Zeltmeister, Helfereinsatz	

Die Ausstattungen, das Werkzeug, die Maschinen, die Büroeinrichtungen können über eine **Sachversicherung** gegen die Gefahren: Feuer, Einbruch-/Diebstahl, Vandalismus, Sturm/Hagel und Elementarschäden versichert werden. Auflagen kommen von den Versicherungen im Bereich der Feuer- und Diebstahlsicherungen.

Werden die Mitglieder mit ihrem privaten PKW für den Verein aktiv, ist zu überlegen, ob eine **Dienstreise-Rahmenversicherung** für die Risiken: Kraftfahrzeug- Haftpflicht-, Kfz- Kasko oder nur ein Rabattretter Sicherheit und Motivation bringt. Die Dienstreiseversicherungen übernehmen im Schadensfall die Abwicklung ohne die persönliche Versicherung des Fahrzeuges zu beanspruchen.

Genehmigungen

Mit der Genehmigung durch die Ordnungsämter, bzw. Ortspolizeibehörden zur Durchführung von Veranstaltungen, Verkaufsaktivitäten, Tombola, Aufbau von Zelten, Ausgabe von Speisen/Getränken o.a. anzeigepflichtige Tätigkeiten, werden viele Auflagen verbunden. Das fängt bei der Hygieneverordnung an und hört nicht bei der Bereitstellung von Sanitätsdienst auf! Feuerschutzrichtlinien, Auflagen zur Sicherheit der Teilnehmer und Besucher, Lärmschutzmaßnahmen, Bauvorschriften, Absicherung der elektrischen Anlagen sind nur einige Punkte, die in vielen Gesetzen, Lebensmittelverordnung, Gaststättengesetz, Arbeitsplatzschutzgesetz, Jugendschutzgesetz usw. vom Veranstalter beachtet werden müssen.

Viele Veranstaltungen sind nicht nur anzeige- sondern auch erlaubnispflichtig. Nur der regelmäßige persönliche Kontakt mit den zuständigen Behörden bringt dem Vorstand die notwendigen Erfahrungswerte. Die beste Absicherung nützt dem Verein nichts, wenn die Verantwortlichen gegen Gesetze verstoßen und zur Verantwortung gezogen werden. Eine **Rechtsschutzversicherung** bezahlt evtl. den Rechtsanwalt und die Gerichtskosten – die Strafe zahlt der Verein!

GEMA

GEMA – das Reizwort vieler Firmen und Vereine. Für alle Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen gilt, dass die Aufführungs- bzw. Wiedergaberechte zuvor bei der GEMA (**Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte**) zu erwerben sind.

Als staatlich anerkannte Treuhänderin verwaltet sie die Nutzungsrechte der Musikschaffenden, indem sie die Rechte der Musiknutzung vergibt und anschließend die Lizenzbeiträge an die Komponisten, Textdichter und Musikverleger weitergibt – ohne selbst Gewinne zu erhalten. Melden Sie Ihre Veranstaltungen mit Musik- oder Textdarbietungen frühzeitig bei der GEMA an – das spart Gebühren. Das Anmeldeverfahren über das Internet www.gema.de ist einfach zu bedienen.

Die Anmeldepflicht gilt auch für die Darbietungen ausländischer Musik.

Eine Veranstaltung muss auch dann bei der GEMA angemeldet werden, wenn nicht nach gedruckten, sondern handgeschriebenen Noten oder auswendig gespielt wird. Selbst wenn Musiker eigene Titel spielen, sind diese bei der GEMA anzumelden.

Die GEMA-Genehmigung ist auch für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musik durch Schallplatten, CDs, Kassetten, Tonband, Radio, Fernsehen, Musikbox, Film und Video erforderlich.

Adresse Gema Bezirksdirektion Wiesbaden
Abraham-Lincoln-Straße 20
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611/7905-0
www.gema.de

- **Seite 57 Wir kümmern uns um Ihre Probleme !**

Experten im Dienste des Ehrenamtes

Viele Fragen tauchen im Ehrenamt auf. Aus diesem Grund haben wir Experten zu nachfolgenden Themen gewinnen können, die Ihnen mit wertvollen Ratschlägen zur Seite stehen:

- *Versicherung*
- *Gema*
- *Steuern*
- *Vereinsrecht*
- *Methoden der Vereinsführung*
- *Ehrenamt & Wirtschaft / Sponsoring*

Die jeweiligen Experten erreichen Sie über die Geschäftsstelle der LAG Pro Ehrenamt.

- **Seite 58 Umweltgerechte Veranstaltungsorganisation**

Die saarländische Landesregierung hat im Mai 2003 die Broschüre „Damit die Feste Freude machen ... Hygiene bei Volks- und Vereinsfesten“ herausgegeben. Diese enthält wertvolle Informationen zu zahlreichen Hygienevorschriften, die bei Veranstaltungen von Belang sind. Die Broschüre steht zum Download unter www.justiz-soziales.saarland.de bereit.

- **Seite 59 Das neue Spendenrecht**

Barspenden bis 100 Euro und Spendenbeträge bis 100 Euro

Im sog. „Vereinfachten Spendennachweis“ gilt nach R 111 EStR der Zahlungsbeleg (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung) der Post oder eines Kreditinstitutes. *Dazu müssen der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, die Angaben über die Freistellung des Vereins von der Körperschaftssteuer und die Angabe, ob es sich um eine Spende oder Mitgliedsbeiträge handelt, auf dem vom Empfänger hergestellten Einzahlungsbeleg aufgedruckt sein.*

- **Seite 60 Neuregelung des Übungsleiter-Freibetrages**

Der Übungsleiter-Freibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) beträgt seit dem 1. Januar 2000 pro Jahr 1.848 Euro. Überschreiten die Einnahmen den steuerfreien Betrag, dürfen Betriebsausgaben und Werbungskosten nur insoweit abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Der Freibetrag kann in Anspruch genommen werden, soweit die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt (Lohnsteuer-Richtlinie R 17). Wenn z.B. die Tätigkeit auf Steuerkarte regelmäßig ausgeübt wird, können monatlich **154 Euro** bei höheren Vergütungen abgezogen werden. Auch Selbstständige können diesen Übungsleiter-Freibetrag in Anspruch nehmen, z.B. der Vortrag einer Ärztin für ein Bildungswerk. Allerdings verlangt man hier eine gesonderte Einnahmen-Überschussrechnung.

...

Hinweise für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr: Feuerwehrkommandanten, Zug- und Gruppenführer der freiwilligen Feuerwehren können den Freibetrag auch in Anspruch nehmen, wenn sie ausbilden oder pädagogisch tätig werden. Wird Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung gezahlt, z.B. aus der Gemeindekasse, bleibt sie steuerfrei, falls es sich um einen Ersatz für eigene Aufwendungen handelt. Bei den Rettungsdiensten wird man eine steuerbegünstigte Tätigkeit als Erste-Hilfe-Ausbilder annehmen können. Auch Rettungssanitäter und Ersthelfer üben z.B. bei Sofortmaßnahmen am Unfallort eine begünstigte Tätigkeit aus. Wer Erste-Hilfe-Kurse gibt, kann eventuell bis **1.848 Euro** pro Jahr steuerfrei erhalten.

...

Eine Tätigkeit, die ihrer Art nach keine übungsleitende, ausbildende, erzieherische, betreuende oder künstlerische Tätigkeit und keine Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen ist, ist keine begünstigte Tätigkeit, auch wenn sie die übrigen Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG erfüllt, z.B. Tätigkeit als Vorstandsmitglied, als Vereinskassierer oder als Gerätewart bei einem Sportverein.